Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 4: r

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsentscheide

Die Garantie persönlicher Freiheit und ihre Einschränkung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Tragweite eines ungeschriebenen Bundesverfassungsrechts

«Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes garantiert das Grundrecht der persönlichen Freiheit nicht bloß das Recht auf freie Bewegung und körperliche Unversehrtheit, sondern es schützt den Bürger auch in der ihm eigenen Fähigkeit, eine bestimmte tatsächliche Begebenheit zu würdigen und danach zu handeln; es gewährleistet als verfassungsrechtlicher Leitgrundsatz ferner alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen und bietet auf diese Weise einen umfassenden Grundrechtsschutz, der sich auf den Inhalt und Umfang der übrigen verfassungsmäßigen Freiheitsrechte entscheidend auswirkt (...). Es schützt den Bürger somit auch in seiner Freiheit, über seine Lebensweise zu entscheiden, insbesondere seine Freizeit zu gestalten, Beziehungen zu seinen Mitmenschen anzuknüpfen und sich Kenntnis über das Geschehen in seiner näheren und weiteren Umgebung zu verschaffen.»

Diese bedeutsamen Sätze stehen in einem Urteil der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes, die ihnen folgendes anfügt: «Wie andere verfassungsmäßig gewährleistete Freiheitsrechte ist indessen auch die Garantie der persönlichen Freiheit bestimmten Beschränkungen unterworfen. Eingriffe sind jedoch grundsätzlich nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen und verhältnismäßig sind; sie dürfen das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch seines Gehaltes als fundamentale Institution unserer Rechtsordnung entleeren (...). Droht indessen eine unmittelbare, direkte und schwere Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit, so sind verhältnismäßige Freiheitsbeschränkungen auch bloß gestützt auf die allgemeine Polizeiklausel zulässig (...).» (Unter der allgemeinen Polizeiklausel versteht man die Generalermächtigung der vollziehenden Gewalt, notfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung kraft ihrer verfassungsmäßigen Schirmherrschaft über die Rechtsgemeinschaft zu schützen.)

Gestaltung der Untersuchungshaft in Sachen Minervastraße

Diese Ausführungen finden sich in einem Entscheid über eine staatsrechtliche Beschwerde jenes Mannes, der sich seinerzeit in Zürich an der Minervastraße unter Ausstoßung schwerer Drohungen verbarrikadiert hatte. Er wandte sich mit jener Beschwerde gegen Bedingungen seiner Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis Zürich, und das Bundesgericht trat auch nach seiner Entlassung darauf ein, um überhaupt in die Lage zu kommen, so grundsätzliche Fragen, die jederzeit wieder aktuell werden könnten, zu prüfen.

Der Beschwerdeführer rügte, daß die Zürcher Gefängnisverordnung unter Vorbehalt besonderer Weisungen der Justizdirektion das Licht in den Zellen um 20.30 Uhr statt erst um 22.30 Uhr ausschalten läßt. Zu Unrecht behauptete er, die Verordnung sei nur auf die Straf-, nicht aber auf die Untersuchungsgefangenen anwendbar. In bezug auf das Lichterlöschen sah er einen Verstoß ge-

gen die persönliche Freiheit und gegen die zürcherische Strafprozeßordnung, die Freiheitsbeschränkungen der Untersuchungsgefangenen auf das Maß begrenzt, das der Verhaftungszweck erfordert.

Maßgebend war die ungeschriebene Garantie der persönlichen Freiheit im Bundesverfassungsrecht, da dieses der Zürcher Kantonsverfassung (KV) so lange vorgeht, als diese keine weitergehende Gewährleistung enthält. Eine solche enthält der einschlägige Artikel 7 KV indessen nicht. Auch der Untersuchungsgefangene kann sich auf diese Freiheitsgarantie berufen, hat aber, da in einem besonderen Gewaltverhältnis zum Staate stehend, entsprechende Freiheitsbeschränkungen in Kauf zu nehmen. Das Bundesgericht fordert wohl eine gesetzliche Grundlage zur Begründung dieses besonderen Gewaltverhältnisses, sieht in seiner Praxis aber davon ab, für die daraus folgenden Freiheitsbeschränkungen ebenfalls eine Gesetzesbasis zu verlangen. Es prüft einfach, ob sie dem Zwecke des Gewaltverhältnisses proportional bleiben. Die zürcherische Strafprozeßordnung — also ein Gesetz— verweist die Behörden übrigens auch auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft war hier nicht bestritten. Sie erheischt eine Beschränkung der Beziehungen zur Außenwelt, und zwar auch da, wo — wie hier — die Verhaftung ausschließlich wegen Fluchtverdachts erfolgt. Weitere Freiheitsabstriche sind, selbst ohne Erwähnung in einem Gesetz, im Interesse einer vernünftigen Gefängnisordnung möglich, wobei trotz wünschbaren Rücksichten auf den Einzelfall einheitliche Regeln nicht zu umgehen sind. Besonders bei Anstalten mit Untersuchungs- und Strafgefangenen ist indessen der Verschiedenheit des Inhaftierungszweckes Rechnung zu tragen. Außer in Disziplinarfällen darf trotz der Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft auf die Strafzeit keine Freiheitsbeschränkung mit Strafcharakter erfolgen. Arbeitszwang und Geständnisdruck ist bei Untersuchungsgefangenen verfassungswidrig.

Lichterlöschen und Zeitungslektüre

Die grundsätzlich freie Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in die persönliche Freiheit, die das Bundesgericht übt, schließt eine gewisse Rücksicht auf die Verhältnisse im betreffenden Gefängnis nicht aus. Der Strenge der Zürcher Gefängnisverordnung steht so die tolerante Praxis der Zürcher Gefängnisverwaltung gegenüber, die im Hinblick auf eine bevorstehende Verordnungsänderung in Wirklichkeit erst um 21.30 Uhr Nachtruhe eintreten läßt. Eine solche Einschränkung ist aber hinsichtlich der Garantie der persönlichen Freiheit nicht unverhältnismäßig.

Im Gegensatz zum Lichterlöschen, das der Gefängnisordnung halber geregelt ist, betrafen zwei weitere Beanstandungen Eingriffe, die mit dem Haftzweck zusammenhingen. Der Beschwerdeführer verlangte einerseits das Zugeständnis eines individuellen Abonnements der «Neuen Zürcher Zeitung» anstelle des laut Gefängnisverordnung nach der ersten Haftwoche möglichen Bezuges einer von der Gefängnisverwaltung abonnierten Zeitung oder Zeitschrift. Im Bezirksgefängnis Zürich treffen im Verlaufe einer Woche 144 Zeitungen in allen drei schweizerischen Amtssprachen ein, die jeweils am Samstag gleichmäßig verteilt werden. Außerdem kann jeder Gefangene den «Sport» verlangen, der in 12 Exemplaren während der Woche zirkuliert. Ausländer, die keine jener drei Sprachen beherrschen, erhalten wöchentlich einmal von Angehörigen zugestellte Zeitungen.

Die Zürcher Behörden lehnen eine Lockerung dieses Systems ab, weil sie sonst in der durchschnittlich 110 Gefangene beherbergenden Anstalt das Zuspielen geheimer Mitteilungen zur Verdunkelung der Untersuchung oder zur Fluchtvorbereitung nicht mehr zu überwachen und zu verhindern vermöchten. Das Bundesgericht fand diese Ordnung für Untersuchungsgefangene allerdings reichlich streng, da es dem Untersuchungsgefangenen ein Mindestmaß an Nachrichten über das Geschehen in der Außenwelt zugesteht und ihm gerne das individuelle Abonnement einer einzelnen Zeitung zugestände. Da aber die Gefahr haftzweckwidriger Mitteilungen besteht und es die personellen Hindernisse einer weitergehenden notwendigen Kontrolle einsah, erklärte es das Zürcher System zwar als an der Grenze des Zulässigen liegend, doch noch für verhältnismäßig. Es regte immerhin die Prüfung an, ob die anstaltseigenen Blätter nicht mehr als nur einmal wöchentlich verteilt werden könnten.

Radio in der Zelle: Praxisänderung

Schließlich hatte der Beschwerdeführer auch noch die Benutzung eines eigenen Transistorradios in der Zelle beantragt. Die Gefängnisverordnung verbietet das zur Vermeidung von Lärm und zur Verhinderung eines den Haftzweck gefährdenden Gebrauchs. Die Anklagekammer des Bundesgerichts hatte jedoch bereits im Fall Frauenknecht entschieden, daß mit Hilfe von Kopfhörern Belästigungen anderer Anstaltsinsassen vermeidbar sind. Dagegen hat sich seither gezeigt, daß Radioempfänger zum Empfang privater Sendungen geeignet sein oder verändert, ja mit einer Kleinsendeanlage ergänzt werden können, was nur Fachleute bei eingehender Untersuchung zu entdecken vermögen. Auch kleine Sägen, Feilen und dergleichen können mit solchen Apparaten trotz strenger Kontrollen eingeschmuggelt werden. Damit rechtfertigt sich – entgegen dem früheren, in Unkenntnis dessen ergangenen Urteils der Anklagekammer – die Unterbindung individuellen Radioempfangs. Das ist um so eher angängig, als die Untersuchungsgefangenen in Zürich über die hauseigene Lautsprecheranlage ausgewählte Radiosendungen mithören können, wobei diese Gelegenheit noch auszubauen wäre.

Einweisung in eine Trinkerheilanstalt

Im Zuge ihrer Judikatur zur persönlichen Freiheit sprach sich die Staatsrechtliche Kammer auch zu einer Beschwerde gegen das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau aus. Es handelte sich um eine einjährige Einweisung in eine Trinkerheilstätte, die auf Grund des § 1 des aargauischen Trinkerfürsorgegesetzes erfolgt war. Eine solche, erhebliche Freiheitsbeschränkung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesgericht prüft deren Existenz und Gehalt bei schweren Eingriffen frei.

An einem Gesetz fehlte es hier nicht. Doch war auch festzustellen, ob dessen Bedingungen erfüllt waren. Die Voraussetzung der Trunksucht war ärztlich erwiesen. Eine genügende Verwarnung, die gefordert ist, war erfolgt. Es braucht dann aber nach dem Gesetz noch Ausschreitungen, eine Vernachlässigung der Familie oder das Erregen öffentlichen Ärgernisses, um den Trinker zu versorgen. Hier kam nur die Familienvernachlässigung in Frage. Sie wurde bejaht, nachdem die Ehefrau des zu Versorgenden bei einem monatlichen Haushalts-Minimalbedarf von 1025 Franken von diesem — trotz eines Monatslohns von 1698 bis 1795 Franken — nur 600 Franken Haushaltgeld erhielt, also mehr als zwei Fünftel des Minimalbedarfs durch eigene Arbeit verdienen mußte, wäh-

rend der Mann monatlich wenigstens 600 Franken vertrank. Daß das familiäre Leben im übrigen nicht wesentlich gestört war, half daher dem Beschwerdeführer wenig. Ins Gewicht fiel aber der Rückgang seiner Arbeitsleistungen.

Daß die einjährige Einweisung verhältnismäßig sei, bejahte das Bundesgericht, nachdem sie trotz ihres einschneidenden Charakters wirksam sein und noch etwas retten dürfte; denn eine medikamentöse Behandlung war beim Gesundheitszustand des Beschwerdeführers unmöglich. Doch will sowohl die Gemeinde wie der Arbeitgeber an den Unterhalt der Familie, die Gesundung des Trinkers und seine Weiterbeschäftigung beitragen. Die Einweisung war keineswegs leichtfertig beschlossen worden. Auch gegen die Verpflichtung, nach der Kur einem Abstinentenverein beizutreten, ist, trotz des fraglichen Erfolges, nichts einzuwenden, da das Gesetz sinnvollerweise Maßnahmen zur Rückfallsverhütung fordert. Ein solcher Verein vermag einen gewissen Halt und Hilfe bei der Lösung von Problemen zu bieten. Schließlich wurde dem Beschwerdeführer noch die Legitimation abgesprochen, sich über die gesetzesgemäße Androhung zwangsweiser Versorgung zu beschweren, da sie die gegenwärtige Rechtsstellung des Rekurrenten noch nicht berührte. (Urteile vom 22.9.71.)

Dr. R. Bernhard, Lausanne

Literatur

Pflegekinder — Pflegeeltern. Pro Juventute-Verlag, Seefeldstraße 8, 8008 Zürich.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, muß sich auch darum bemühen, die besonderen Probleme, die eine solche Situation mit sich bringt, zu kennen und zu verstehen. Im Pro Juventute-Verlag ist soeben die Neuauflage der kleinen Orientierungsschrift «An die Pflegeeltern» erschienen. Die Neubearbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Pflegekinderaktion, mit kantonalen Aufsichtsorganen und Jugendberatungsstellen. Wir empfehlen den Stellen, die sich mit der Pflegekinderfürsorge und -vermittlung befassen, die Schrift an die Pflegeeltern abzugeben (Preis Fr. 1.— per Exemplar).

«Drogen — Helfer oder Verführer?» Bild F. Bertin, Grafik W. Jeker, Text M. Wieser, 32 Seiten, Lausanne 1972, Fr. 1.20. Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, Postfach 203, 1000 Lausanne 13.

Teufelskraut oder Pflanze des Heils? Gegenstand heftiger Diskussionen sind in der Öffentlichkeit die Cannabisprodukte Haschisch und Marihuana. Für die einen ist die Hanfpflanze das Teufelskraut, von welchem alles Übel dieser Welt stammt, deren Konsumenten zu Recht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Für die andern ist sie die Pflanze des Heils, von welcher allein eine bessere Welt und bessere Menschen zu erwarten sind. Weder die einen noch die andern können ihre Ansichten beweisen, was sie nicht daran hindert, sie um so überzeugter zu vertreten.

Nüchterne Tatsachen allein können die Diskussion über die Drogen sachlicher gestalten. Informationen dazu liefert die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus mit ihrer seit dem Herbst erhältlichen Tonbildschau «Drogen — Helfer oder Verführer?» Soeben ist nun die dazugehörige Broschüre erschienen, die sich zum Teil auf das Bildmaterial und den Text der Serie stützt, diese aber wesentlich vertieft. Vor allem zwei Gesichtspunkte werden, im Gegensatz zu den meisten Schriften zu diesem Thema, nicht übergangen:

1. Die heutige Drogensituation kann nicht unabhängig von der Gesamtgesellschaft betrachtet und vor allem gebessert werden. Echte Lösungen müssen diesen Aspekt berücksichtigen.

2. In unserem Lande ist die wichtigste der von der Weltgesundheitsorganisation angeführten sieben «abhängigkeitsbildenden Drogen» der Alkohol. Alkoholische Getränke werden am häufigsten konsumiert und haben deshalb auch die größten unerwünschten Wirkungen. An zweiter Stelle kommen Schmerz-, Schlaf-, Beruhigungs- und Anregungsmittel und erst an dritter Stelle Drogen wie Haschisch, LSD, Opium usw. Da aber dieser Drogenkonsum ein neues Problem darstellt, ist eine intensive Beschäftigung damit sicherlich gerechtfertigt. *E. Muster*